

Protokoll
über die 5. Sitzung
„Gedankenaustausch Familienrecht“
im Justizgebäude Luxemburger Str. 101, 50939 Köln

Sitzung vom 05.11.2014

Anwesende:

- Aufsichtsführende Richterin Bergmann, AG Köln
- Vors. Richterin Ey, OLG Köln, 21. Senat
- Richter Frohn, OLG Köln, OLG Köln, 21. Senat
- Richterin Giez, AG Bergisch Gladbach
- Richterin Dr. Hottgenroth, AG Köln
- Richterin Krieger, Direktorin AG Gummersbach
- Rechtsanwalt Krüger, Köln
- Richterin Dr. Meincke, OLG Köln, 12. Senat
- Vors. Richter Pietsch, OLG Köln, 14. Senat
- Rechtsanwalt Ridder-Fröhlich, Köln
- Rechtsanwalt Rieger, Wesseling
- Richter Rohde, AG Köln
- Richterin Schlotmann-Thiessen, Direktorin AG Wermelskirchen
- Richter Dr. Schmidt, OLG Köln, 4. Senat
- Richter Ulmer, Direktor AG Bergheim
- Vors. Richter von Hellfeld, OLG Köln, 12. Senat
- Rechtsanwältin Wittlich, Bergheim

Entschuldigt:

- Richter Hermann-Josef Merzbach, Direktor AG Leverkusen

Begrüßung:

Rechtsanwalt Krüger begrüßt die Anwesenden im Namen des Kölner Anwaltsvereins und speziell des dortigen Ausschusses für Familienrecht.

Tagesordnungspunkt 1: Allgemeine Verfahrensabläufe

Terminierung in Kindschaftssachen/Abstimmung von Terminen

Die Anregung, zur Vermeidung von Verlegungsanträgen Termine in Kindschaftssachen mit den Rechtsanwälten vorab abzustimmen, wird seitens der Richterschaft u.a. wegen des damit verbundenen sehr hohen Aufwands nicht aufgegriffen. Es wird aber darum gebeten, bei Verlegungsanträgen unter Berücksichtigung der Sitzungstage des Gerichts absehbare, weitere Verhinderungen offenzulegen, um einen oft drohenden „Ping-Pong-Effekt“ zu vermeiden.

Begrüßung der Beteiligten im Termin vs. Alltagsgeschäft

Es besteht Einvernehmen, dass durch eine freundliche Begrüßung der Beteiligten seitens des Gerichts eine entspannte Atmosphäre geschaffen werden kann. Für die Beteiligten sind Termine bei Gericht in aller Regel kein Alltagsgeschäft und mit erheblichen Stress verbunden. Eine unnötige Verschärfung kann oft auch vermieden werden, wenn die Beteiligten auf das Mitbringen des neuen Partners oder gar ihrer ganzen Familie verzichten.

Frist bei verzögerter Übermittlung

Z.B. durch Laufzeiten innerhalb der Gerichte oder den Versand werden Schreiben immer wieder verzögert (Zugang zum Teil mehr als 5 – 7 Tage später) an die Verfahrensbevollmächtigten übermittelt. Nur nach Tagen bestimmte Fristen (z.B. „10 Tage ab Zugang“) sind dann für die Beteiligten unklar. Insoweit werden gute Erfahrungen mit der Übermittlung per Computerfax gemacht. Bei längeren Rückäußerungszeiten (z.B. „3 Wochen“) kommt überdies die Benennung eines konkreten Stellungnahmedatums in Betracht.

In dem Zusammenhang wird seitens der Richterschaft daran erinnert, Empfangsbekanntnisse unverzüglich zurückzuschicken. Weder dem Gericht noch den Beteiligten ist damit gedient, wenn weitere Korrespondenz per Zustellungsurkunde dokumentiert werden muss.

Interessenkollision

Die Vertretung beider Eheleute z.B. im Scheidungsverfahren ist wegen Interessenkollision stets unzulässig. Dies gilt je nach konkreter Ausgestaltung selbstverständlich auch, wenn im Termin ein anderer Rechtsanwalt mit gleicher Kanzleianschrift auftritt.

Kostendiskussion vor Beteiligten / Zweitschuldnerhaftung

Es wird gebeten, im Termin von breiten Kostendiskussionen im Beisein der Beteiligten abzusehen. Berichtet wurde von dem Versuch eines Richters, bei Vergleichsgesprächen den Rechtsanwalt zum Verzicht auf die Einigungsgebühr zu bewegen. Die Richterschaft äußert Verständnis dafür, dass auch allgemein die Verfahrensbevollmächtigten durch lange Diskussionen z.B. betreffend die Verfahrenswerte in einen Konflikt zwischen Mandanten- und eigenen Interessen kommen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass für notwendige Diskussionen über Verfahrenswerte letztlich die mündliche Verhandlung der richtige Ort ist.

Daneben wird auf § 26 FamGKG hingewiesen. Hiernach droht eine Zweitschuldnerhaftung bei Vergleichen in VKH-Verfahren. Das gilt ausnahmsweise nicht, wenn protokolliert werden kann, dass die Kostenregelung der andernfalls zu treffenden Kostenentscheidung entspricht.

Beratungshilfe / Verfahrenskostenhilfe / Vorarbeiten Jugendamt

Die Vertreter der Anwaltschaft erläuterten die Probleme bei der Bearbeitung und Abrechnung von Mandaten im Rahmen der Beratungshilfe. Oft wird die Bewilligung von Beratungshilfe z.B. unter Verweis auf angebliche anderweitige Hilfemöglichkeiten verweigert. Aber auch sonst ist die Korrespondenz betreffend die Bewilligung in diesen Angelegenheiten immer öfter umfangreicher als in der Sache selbst. Dargestellt wird hieran anknüpfend die starke Tendenz festgestellt, die Angelegenheiten sehr kurzfristig bei Gericht anhängig zu machen.

Die Notwendigkeit in Kindschaftssachen, vorab beim Jugendamt eine Einigung zu versuchen, wird seitens der Richterschaft mehrheitlich bestätigt. Zum Teil wird darauf hingewiesen, dass bei der Beantragung von VKH darzulegen sei, welches Jugendamt mit welchem Ergebnis vorab aufgesucht wurde. Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Richterschaft gegen die Beordnung des Rechtsanwalts in Kindschaftssachen keine Bedenken.

Tagesordnungspunkt 2: Verfahrensfragen

Begrenzung der Schriftsätze / mündliche Verhandlung im VKH- Verfahren

Es besteht Einigkeit, dass über Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe möglichst kurzfristig entschieden und vor allem ein Verhandlungstermin im VKH-Prüfungsverfahren

vermieden werden sollte. Letzteres kommt ohnehin in der Regel nur in den Fällen des § 118 Abs. 1 S. 3 ZPO in Betracht. Für Vertreter des bedürftigen Beteiligten ist in diesem Stadium aber oft noch ungewiss, ob seine Vergütung ohne Bewilligung von VKH realisieren kann. Eine umfassende Vorwegnahme des eigentlichen Verfahrens ist überdies nicht geboten.

Cochemer Modell/ Warendorfer Praxis/ HEIKO-Modell

Aus Sicht der Richterschaft besteht keine Notwendigkeit, eine „Kölner“ Praxis außerhalb der ohnehin praktizierten Ausgestaltung der Kindschaftsverfahren einzuführen. Die Schnelligkeit dieser Verfahren könne kein Selbstzweck sein. Vielmehr müssen sich die Beteiligten für jedes einzelne Verfahren die erforderliche Zeit nehmen. Dabei wird angemerkt, dass im Einzelfall ja nach Umfang aber in Betracht komme, dass der Verfahrenswert hochgesetzt werde.

Es wird in diesem Zusammenhang weiter darauf hingewiesen, dass den Kindeseltern immer wieder nicht klar sei, was Gegenstand des Sorgerechts sei. Soweit das nicht ohnehin bereits geschieht, möge dies unbedingt vor einem Gerichtsverfahren umfassend erklärt werden.

Wechselmodell

Die Richterschaft steht dem Wechselmodell grundsätzlich offen gegenüber, wenn das Kind ein gewisses Alter erreicht hat (z.B. drei Jahren), eine entsprechende räumliche Situation besteht und die Eltern ausreichend miteinander kommunizieren können. In geeigneten Fällen muss von den Beteiligten dann auch entsprechender Sachvortrag kommen. Streitig werde dies nicht entschieden werden. Auch ist von Anwaltsseite klarzumachen, dass das Wechselmodell in aller Regel nicht zum Wegfall jedweder Unterhaltspflicht führt. Häufig werde den Belangen des betroffenen Kindes die Einräumung eines sehr differenzierten, erweiterten Umgangsrechts (besser) gerecht.

Auswahl von Gutachtern

Die Familienrichter stellen dar, dass oftmals kein Gutachter gefunden wird, der seine Arbeit kurzfristig aufnehmen kann. Aus den Reihen der OLG-Senate wird betont, dass der Gutachter trotzdem absolut vorrangig nach der Eignung ausgesucht werden muss. Dafür müsse unter Umständen auch eine längere Bearbeitungszeit in Kauf genommen werden.

Beispielhaft wird betreffend zumeist gut geschulte Psychologen etc. auf die Internetseite www.rechtspsychologen-register.de hingewiesen. Indes können Anregungen der Beteiligten fast immer nur im Einvernehmen mit den Übrigen aufgegriffen werden.

Gutdeutsch als Sachvortrag

Auf Seiten der Richterschaft besteht Einvernehmen, dass ein Ausdruck der Gutdeutsch-Berechnung konkreten Sachvortrag nicht ersetzen, sondern allenfalls unterstützend ergänzen oder zusammenfassen kann.

Frühzeitige Unterbreitung von gerichtlichen Vergleichsvorschlägen

Angesichts der bestehenden Arbeitsbelastung besteht häufig für das Gericht nicht die Möglichkeit, Vergleichsvorschläge bereits frühzeitig vor Verhandlungsterminen zu machen. Auch sei der persönliche Eindruck von den Beteiligten immer wieder wichtig. Daher müssten sich die Beteiligten im Termin ausreichend Zeit für Vergleichsverhandlungen nehmen.

In dem Zusammenhang wird seitens der Richterschaft darauf hingewiesen, dass die Übergabe von Schriftsätzen im Termin ein großes Ärgernis darstellt. Es wird erwartet, dass Abschriften kurzfristiger Schriftsätze den gegnerischen Rechtsanwälten – ggf. vorab – unmittelbar per Fax zur Terminsvorbereitung übersandt werden.

Verhältnis von §§ 33 f. VersAusglG zu Verfahren auf UE-Abänderung

Allgemein wird bestätigt, dass wenn der Unterhaltsverpflichtete in den Rentenbezug eintritt und ihm deshalb weniger Einkommen zur Verfügung als bei Titulierung des nahehelichen Unterhalts zusteht, neben dem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung und Abänderung des Unterhalts ein Antrag nach §§ 33 f. VersAusglG gestellt werden müsse. Der Antrag nach §§ 33 f. VersAusglG ist präjudiziell. Im diesem Verfahren prüft das Gericht den Unterhaltsanspruch.

Verfahrenswert bei VA

Stellt sich bei Einholung einer Auskunft heraus, dass bei einem Versorgungsträger entgegen der Annahme eines Beteiligten überhaupt kein Anrecht besteht, erhöht der Verfahrenswert sich insoweit nicht. Geringfügige oder noch nicht unverfallbare Anrechte sind aber beim Verfahrenswert im VA-Verfahren wie andere, auszugleichende Anrechte zu berücksichtigen.

Bei vertraglichem Ausschluss der Durchführung des Versorgungsausgleichs, kurzer Ehe etc. ist eine Pauschalierung i.H.v. 1.000,00 EUR angezeigt.

Verfahrenswert bei Scheidungs- und Folgesachen

Eine Herabsetzung des Verfahrenswertes von Scheidungsverfahren kommt nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht, z.B. wenn tatsächlich ein sehr geringer Arbeitsaufwand gegeben ist. Dies komme fast nie vor. Eine Erhöhung, z.B. wegen vorhandenen Vermögens, kann erfolgen. Hier ist immer konkreter Vortrag und gegebenenfalls auch ein Antrag erforderlich.

Gerichtsinterne Mediation

Beim OLG Köln gibt es bisher nur vereinzelt eine gerichtliche Mediation, mit der zum Teil aber recht gute Ergebnisse erzielt wurden. Es sei jedoch ein Problem, Fälle dorthin zu geben, da sie sich hierfür eignen müssten. Dies zu beurteilen, ist nicht immer möglich. Weiter müssen die Beteiligten hiermit einverstanden sein. Bei den Familiengerichten wird eine gerichtliche Mediation auch kaum in Anspruch genommen. Gefundene Lösungen werden im Rahmen der späteren anwaltlichen Beratung über die rechtlichen Aspekte überdies wieder hinterfragt. Nicht selten kommen die Beteiligten in der Beratung zu dem Schluss, dass die eine oder andere Regelung doch nicht so gut wie angenommen ist.

Informationen zur gerichtlichen Mediation (Güterichter) finden sich z.B. auf der Homepage www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/gerichts_mediation/index.php und dem dortigen Verweis auf den Geschäftsverteilungsplan. Seitens der Richterschaft wird die gerichtliche Mediation weiterhin unterstützt werden.

Tagesordnungspunkt 3: Materiellrechtliche Fragen

Sachverständigengutachten zum Einkommen Selbstständiger / Sachvortrag

Auf die Frage aus der Anwaltschaft, unter welchen Voraussetzungen ein Gutachter zur Bilanzbewertung beauftragt werde, wird auf die Möglichkeit und Notwendigkeit verwiesen, den Auskunftsanspruch durch gezielte, ergänzende Fragestellungen auszuschöpfen.

Ehegattenunterhalt: Konkrete Bedarfsberechnung / gehobene Einkommen

Bei Ehegattenunterhalt ist eine konkrete Darlegung des Bedarfs regelmäßig bei besonders guten Einkommensverhältnissen Bedeutung. In einem Verfahren hatte der 4. Senat des OLG Köln mit Urteil vom 24.01.2012 entschieden, dass bis zu einem Bedarf von 5.100,00 EUR Unterhalt im Rahmen einer Quotenberechnung geltend gemacht werden könne. Auch mit Blick auf abweichende Entscheidungen anderer OLGs (z.T. relative Sättigungsgrenze bei unter 2.500,00 EUR) habe bislang kein Anlass bestanden, hiervon abzuweichen. Mehrheitlich stellte Richterschaft klar, dass solche Verhältnisse ohnehin nur die Ausnahme seien und diese Verfahren auch fast nie streitig entschieden werden müssten. Es konnte weiter nicht geklärt werden, ob mit diesem Betrag der Gesamtunterhalt abgedeckt werde. Diese Frage mussten die anwesenden Vertreter der Richterschaft bislang noch nicht entscheiden.

Kindesunterhalt nach Bedarf

Beim Kindesunterhalt wird überwiegend vertreten, dass der Zahlbetrag bei besonders guten wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflichtigen in der Regel nach den Höchstbeträgen nach Düsseldorfer Tabelle nebst weiterer Mehr- und Sonderbedarfspositionen zu ermitteln ist.

Gewaltschutz und Umgang

Wird in Gewaltschutzverfahren z.B. ein Näherungsverbot ausgesprochen, wird bei der Beteiligung minderjähriger Kinder ein Umgangsverfahren von Amts wegen eingeleitet. Entsprechende Anregungen bzw. UG-Anträge von den Beteiligten sind überdies angezeigt. Eine Aussetzung des Umgangs ist stets zu vermeiden, wenn dies irgendwie möglich ist.

Mütterrente

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Änderungsverfahren wegen des Bezugs der Mütterrente nur bei Vorliegen gewisser Volumina Sinn (z.B. 2 Kinder bei Westanrechten) macht. Die Abänderung von solchen Entscheidungen nach dem alten VA-Recht führt zur Totalrevision betreffend alle Anrechte.